



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 23 / 2020
vom 16. Dezember 2020
Teil I

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 217 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) vom 10.12.2020	12
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science) vom 10.12.2020	19
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Master of Laws“ (LL.M.) vom 10.12.2020	26
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law“ (M.C.B.L.) vom 10.12.2020	34
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.) vom 10.12.2020	40
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Master of Arts“ (M.A.) Geschichte vom 10.12.2020	48
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Master of Arts“ (M.A.) Intercultural German Studies vom 10.12.2020	54
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Master of Arts“ (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne vom 10.12.2020	62
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Master of Arts“ (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation vom 10.12.2020	69

Inhalt:	Seite
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Master of Arts“ (M.A.) Sprache und Kommunikation vom 10.12.2020	76
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen: „Master of Arts“ (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik „Master of Arts“ (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik „Master of Arts“ (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte „Master of Arts“ (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft „Master of Arts“ (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie „Master of Arts“ (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) vom 10.12.2020	83
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Master of Arts“ (M.A.) Political Science vom 10.12.2020	102
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Master of Arts“ (M.A.) Sociology vom 10.12.2020	109
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Masterstudiengängen „Master of Science “ (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) vom 10.12.2020	116
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den Fächern: Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft vom 10.12.2020	124

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und
das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim
Master in Management“ (Master of Science)**

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6a, § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZulmMO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Betriebswirtschaftslehre oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss einen betriebswissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 36 ECTS umfassen. ³Es muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen.

2. ¹Sofern eine Zulassung zum Kontingent deutsch-englische Studienrichtung nach § 6 Absatz 1 angestrebt wird, müssen hinreichende

deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

3. Es muss einer der folgenden Nachweise erbracht werden:

a) Graduate Management Admission Test (GMAT) mit mindestens 600 Punkten; die Nachweisführung erfolgt ausschließlich über den „Official Score Report/ School Copy“ durch die elektronische Onlineeinsicht durch die Universität beim Testanbieter, die vom Bewerber beim Testanbieter explizit beantragt wurde;

b) GRE (Graduate Record Examination) mit einem Wert, der äquivalent zu mindestens 600 GMAT-Punkten ist; die Umrechnung erfolgt durch das Einsetzen der beiden im GRE erreichten Punktzahlen für die Teile Verbal Reasoning und Quantitative Reasoning in folgende Formel:

$$\text{Verbal Reasoning} * 6,38369593312407 + \text{Quantitative Reasoning} * 10,6230921641945 - 2080,74559330863;$$

das Ergebnis wird ohne Berücksichtigung der Nachkommastellen kaufmännisch auf Zehnerschritte gerundet; die Nachweisführung erfolgt ausschließlich über den „Official Score Report“ durch die elektronische Onlineeinsicht durch die Universität beim Testanbieter, die vom Bewerber beim Testanbieter explizit beantragt wurde.

(2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 140 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im

Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmmaO bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Fakultät Betriebswirtschaftslehre stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät Betriebswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die verfügbaren Studienplätze werden nach Kontingenten vergeben:

1. Bis zu einem Fünftel der verfügbaren Studienplätze werden an Studienbewerberinnen und Studienbewerber der rein englischen Studienrichtung vergeben,

2. die restlichen Plätze werden an Studienbewerberinnen und Studienbewerber der deutsch-englischen Studienrichtung vergeben.

²In der Bewerbung ist anzugeben, für welches Kontingent diese gelten soll.

(2) ¹Die Auswahlkommission erstellt für jedes Kontingent eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Ranglisten durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
2. ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester oder besondere Qualifikationen im Umfang von mindestens 24 ECTS aus den Bereichen Data Analytics oder Sustainability
3. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberufe sowie besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten, die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben und das Ergebnis des GMAT oder GRE (total Score).

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 60 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 60 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. ⁴Die Punktwerte für die Noten dazwischen werden in Abstufungen von je 0,1 Notenstufen linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Legt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. ⁷Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Fakultät Betriebswirtschaftslehre gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.
2. Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester oder besondere Qualifikationen im Umfang von mindestens 24 ECTS aus den Bereichen Data Analytics oder Sustainability können einmalig 22 Punkte vergeben werden.
3. ¹Für das Ergebnis des GMAT oder GRE können maximal 60 Punkte vergeben werden. ²Dabei werden für ein Ergebnis von 600 drei Punkte und dann je zehn zusätzlichen Punkten im Testergebnis weitere drei Punkte vergeben.
4. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 3, die nicht von der vorstehenden Nummer 3 erfasst werden, können maximal 6 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden mit insgesamt bis zu 6 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 30 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 39,5 Stunden in der Woche entspricht. ⁴Je Tätigkeit können bis zu 2 Punkte vergeben werden. ⁵Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 4 Punkten bewertet.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 4 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 148 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender

Reihenfolge auf der jeweiligen Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

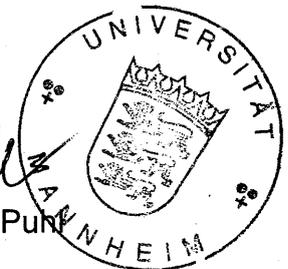
§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) vom 12. Dezember 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 26/2011, S. 10ff.), zuletzt geändert am 22. März 2018 (BekR Nr. 07/2018, S. 14), außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2020



 Prof. Dr. Thomas Puh
 Rektor

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und
das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang
„Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science)**

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 9 und 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- 1.¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der „Wirtschaftspädagogik“ oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher wirtschaftswissenschaftlicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in dem Studiengang Kompetenzen im Umfang von mindestens 120 ECTS erworben wurden, die mit im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim vermittelten Kompetenzen übereinstimmen. ³Das Studium muss

mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen.

2. ¹Es muss der Nachweis von Fachkenntnissen vorliegen, die denjenigen im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen.

²Die Auswahlkommission prüft die Anrechnung der erforderlichen Leistungen gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der jeweils geltenden Fassung.

³Über die Gleichwertigkeit von Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge entscheidet die Auswahlkommission.

⁴Wenn die vorgenannten Fachkenntnisse innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vollständig vorliegen, kann die Zulassung beantragt werden, sofern zu erwarten ist, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung zur ersten Prüfung lediglich der Nachweis von Fachkenntnissen im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten fehlen wird. ⁵Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall zusätzlich zu dem vorgenannten Nachweis eine schriftliche Verpflichtungserklärung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers einzureichen, die fehlenden Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Fachsemester des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ zusätzlich zu den in der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich zu erwerben. ⁶Eine Zulassung ist in diesem Fall unter der Bedingung auszusprechen, dass der vorgenannte Mindestumfang an Fachkenntnissen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Prüfung sowie die insgesamt erforderlichen Fachkenntnisse spätestens bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden; die letztgenannte Frist kann verlängert werden, soweit die oder der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. ⁷Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

⁸Mit einem Wahlfach im Sinne der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der jeweils geltenden Fassung kann nur begonnen werden, wenn die gemäß der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Wahlfach auf Bachelorniveau nachgewiesen worden sind; entsprechendes gilt für den Bereich „Wirtschaftspädagogik“ des Masterstudiengangs. ⁹Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre kann Verfahren zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Wahlfächer vorsehen; beim

Zuteilungsverfahren für die Wahlfächer können bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden.

¹⁰Fehlen Fachkenntnisse im Bereich „Wahlfach“ aus dem bisher absolvierten Studium, ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zusätzlich verpflichtet, spätestens bei der Einschreibung den Nachweis einer Beratung durch die für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ zuständige Fachstudienberatung vorzulegen.

¹²Bezüglich der zusätzlich nachzuweisenden Studien- und Prüfungsleistungen finden die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass diese im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können; § 13 Absatz 2 der Bachelorprüfungsordnung findet auf zusätzlich nachzuweisende Studien- und Prüfungsleistungen keine Anwendung. ¹³Wird eine Studien- oder Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist diese für die zusätzlich nachzuweisenden Fachkenntnisse endgültig nicht bestanden. ¹⁴In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“.

2. ¹Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

(2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 135 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten

Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmmaO bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die

Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Die Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission im Rahmen des Auswahlverfahrens erfolgt auf Grund der Abschlussnote oder der im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote des grundständigen Studiums.

(2)¹Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ²Legt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. ³Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

(3) ¹Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Note im Sinne der Absätze 1 und 2 in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ²Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Notenumrechnung beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science) vom 9. März 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2010 vom 12. März 2010, S. 49ff.), zuletzt geändert am 8. Dezember 2014 (BekR Nr. 30/2104, S. 30ff.) außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den

10.12.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und
das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang
„Master of Laws (LL.M.)“**

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

(1) Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse kann für eine Bewerbung zum Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August desselben Jahres nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in

- a) einem grundständigen Studiengang, in dem mindestens 100 ECTS im Fach Rechtswissenschaft und mindestens 40 ECTS im Bereich Wirtschaftswissenschaften erworben wurden (rechtswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlicher Kombinationsstudiengang),
- b) einem grundständigen rechtswissenschaftlichen Studiengang,
- c) einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einem rechtswissenschaftlichen Anteil von mindestens 16 ECTS oder
- d) einem von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannten

Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie

vorliegen. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn mindestens 16 ECTS in Rechtswissenschaften vorliegen und die Auswahlkommission den Studiengang in einer Gesamtschau als gleichwertig zu einem grundständigen Studiengang der Rechtswissenschaften anerkennt. ³Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen.

2. ¹Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

3. ¹Es müssen hinreichende englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein mindestens einjähriges Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache im Wesentlichen zu Grunde lag oder eine Hochschulzugangsberechtigung nach mindestens einjährigem Schulbesuch in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:

- a) Test of English as a Foreign Language –Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 90 Punkten; TOEFL MyBest-Scores werden nicht anerkannt,
- b) International English Language Testing System –Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.5.

⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als 5 Jahre hinter dem in § 2 Absatz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt.

⁵Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

(2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 135 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs „Master of Laws (LL.M.)“ erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. ⁶Nimmt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Rahmen des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 an einer staatlichen Pflichtfachprüfung im Fach Rechtswissenschaft teil, so ist ihr oder ihm, wenn die Prüfungsleistung bis zum Studienbeginn des Masterstudiums erbracht werden kann, für die Nachreichung des Abschlusszeugnisses eine längere Frist, längstens jedoch bis zum Abschluss des ersten Fachsemesters im Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ einzuräumen. ⁷Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist gegenüber der Universität zum Nachweis der Voraussetzungen für die Fristverlängerung, insbesondere der Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung verpflichtet. ⁸Der Nachweis ist spätestens bis zur Anmeldung zur ersten Prüfung im Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ zu erbringen. ⁹Wird der Nachweis über die Teilnahme an der Staatlichen Pflichtfachprüfung nicht rechtzeitig erbracht oder das Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 nicht fristgemäß nachgereicht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmMO bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung

sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Fakultät Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die verfügbaren Studienplätze werden nach folgenden Kontingenten vergeben:

1. Sechzig Prozent der verfügbaren Studienplätze werden an Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben, die über einen Abschluss in einem rechtswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichen Kombinationsstudiengang im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a) verfügen,

2. weitere zwanzig Prozent werden an Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben, die über einen rechtswissenschaftlichen Studienabschluss im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b) verfügen,

3. weitere zwanzig Prozent werden an Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben, die über einen wirtschaftswissenschaftlichen Studienabschluss im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c) verfügen.

²Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über einen als gleichwertig anerkannten Studienabschluss im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe d) verfügen, werden anhand des Schwerpunkts ihres Studiums den Kontingenten unter den vorstehenden Nummern 2 und 3 zugeordnet. ³Sind innerhalb eines Kontingentes mehr Studienplätze zu vergeben, als dem Kontingent Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugeordnet wurden, so werden die übrigen Studienplätze nach Maßgabe der nachstehenden Sätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber der anderen Kontingente vergeben. ⁴Dabei werden zunächst noch nicht zugelassene Studienbewerberinnen und Studienbewerber berücksichtigt, die dem Kontingent gemäß Satz 1 Nummer 1 zuzurechnen sind. ⁵Stehen keine entsprechenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber mehr zur Verfügung werden nachfolgend Studienbewerberinnen und Studienbewerber des Kontingents gemäß Satz 1 Nummer 2 und zuletzt gemäß Satz 1 Nummer 3 berücksichtigt.

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt für jedes Kontingent eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2 Absatz 1, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der jeweiligen Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben und

3. ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben.
- (2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:
1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 124 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 124 Punkten und die Note 4,0 mit 4 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (124 Punkte) je 4 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Legt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. ⁷Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Fakultät Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.
 2. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 können maximal 80 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 5 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entspricht.
 3. ¹Für ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 36 Punkte vergeben werden. ²Das Motivationsschreiben soll die Motivation der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang erkennen lassen. ³Das Motivationsschreiben ist in deutscher Sprache abzufassen und darf einen Umfang von maschinenschriftlichen zwei Seiten DIN A 4 unter Nutzung einer Schriftgröße von mindestens 12 Punkten nicht überschreiten; überschreitet das Motivationsschreiben den vorgegebenen Umfang, werden lediglich die ersten beiden Seiten des Motivationsschreibens berücksichtigt.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 240 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ vom 15. Dezember 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 33/2016, S. 16ff.), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (BekR Nr. 33/ 2017, S. 40) außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und
das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang
„Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)“**

vom 10. Dez. 2020

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)“ beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)“ zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Fristen

(1) Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester (Ausschlussfrist) gestellt werden.

(2) ¹Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 kann bis zum 15. August desselben Jahres nachgereicht werden. ²Auf Antrag, der beim zuständigen Studienbüro zu stellen ist, kann die Auswahlkommission diese Frist bis zum Tag der Einschreibung verlängern. ³Der Antrag ist bis zum 14. August des gleichen Jahres zu stellen und mit Gründen zu versehen

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullimmaO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)“ ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in
 - a) einem rechtswissenschaftlichen oder
 - b) einem von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkannten Studiengang mit einem rechtswissenschaftlichen Anteil von mindestens 20 ECTS

an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 240 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder vier Jahren umfassen. ³Als fachverwandte Studiengänge kommen insbesondere wirtschafts-, politik- oder sozialwissenschaftliche Studiengänge in Betracht. ⁴Die Auswahlkommission kann Absolventen fachverwandter Studiengänge vom Nachweis juristischer Studieninhalte befreien, soweit der Bewerber seine Eignung für das juristische Masterstudium anderweitig nachweist.

2. ¹Es müssen hinreichende englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn eine mindestens einjährige erfolgreiche Teilnahme an einem Hochschulstudium in einem englischsprachigen Studiengang vorliegt,

dem im Wesentlichen Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag, oder in einem englischsprachigen Schulsystem nach mindestens einjährigem Schulbesuch eine Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:

- a) Test of English as a Foreign Language Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 90 Punkten,
- b) International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit einem Test Band Score von mindestens 6,5,
- c) ein äquivalentes Ergebnis in einem vergleichbaren Testverfahren. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht länger als zwei Jahre vor dem in § 2 Absatz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt lag. ⁵Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

(2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)“ kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des Studiums im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 190 ECTS in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss eines den Vorgaben von Absatz 1 Nummer 1 entsprechenden Studiums rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs „Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)“ erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss eines den Vorgaben von Absatz 1 Nummer 1 entsprechenden grundständigen Studiums spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
2. ¹Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen rechtswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht. ²Als wesentlich gleich gelten:
 - a) Studiengänge, welche zu dem gleichen akademischen Grad führen;

- b) Studiengänge, welche die gleiche oder eine sehr ähnliche Bezeichnung wie das gewählte Fach tragen; als gleiche Bezeichnungen gelten auch Übersetzungen in eine andere Sprache;
- c) sowie Studiengänge, welche im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen vermitteln; hiervon ist auszugehen, wenn hinsichtlich der vermittelten Kompetenzen eine Übereinstimmung von mindestens 70 Prozent festzustellen ist.

³Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Prüfungsanspruchsverlust auf dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung beruht, die außerhalb der möglichen Prüfungsgebiete des Masterstudiengangs „Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)“ liegt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2 Absatz 1, nicht form-

gerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Bei der Erstellung der Ranglisten durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
2. ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben und
3. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZVO, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben,

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 124 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 124 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. ⁴Die Punktwerte für die Noten dazwischen werden in Abstufungen von je 0,1 Notenstufen linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Legt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. ⁷Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.
2. ¹Für ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 36 Punkte vergeben werden. ²Das Motivationsschreiben soll die Motivation der Studienbewerberin oder des

Studienbewerbers für den Studiengang erkennen lassen. ³Das Motivations schreiben ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und darf einen Umfang von maschinenschriftlichen zwei Seiten DIN A 4 unter Nutzung einer Schriftgröße von mindestens 12 Punkten nicht überschreiten; überschreitet das Motivationsschreiben den vorgegebenen Umfang, werden lediglich die ersten zwei Seiten des Motivationsschreibens berücksichtigt.

3. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 können maximal 72 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 5 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entspricht.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 232 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)“ ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/22.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im „Studiengang Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ vom 03. März 2011 zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10. 12. 2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und
das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang
„Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“**

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

(1) Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 kann für eine Bewerbung zum Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August desselben Jahres nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Rechtswissenschaften oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn mindestens 30 ECTS in Rechtswissenschaften vorliegen und die Auswahlkommission den Studiengang in einer Gesamtschau als gleichwertig zu einem grundständigen Studiengang der Rechtswissenschaften anerkennt. ³Bei der Gesamtschau

berücksichtigt die Auswahlkommission insbesondere, inwieweit in dem Studiengang Kenntnisse im Verwaltungsrecht, im Bürgerlichen Recht, im Handelsrecht und im Gesellschaftsrecht vermittelt werden, die in Breite und Tiefe denen eines grundständigen Studiengangs der Rechtswissenschaften entsprechen.⁴Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen.

2. ¹Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

3. ¹Es müssen hinreichende englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein mindestens einjähriges Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache im Wesentlichen zu Grunde lag oder eine Hochschulzugangsberechtigung nach mindestens einjähriger Schulzeit in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:

a) Test of English as a Foreign Language –Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 90 Punkten; TOEFL MyBest-Scores werden nicht anerkannt und

b) International English Language Testing System –Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.5.

⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als 5 Jahre hinter dem in § 2 Absatz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt.

⁵Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

(2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 135 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn

aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. ⁶Nimmt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Rahmen des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 an einer staatlichen Pflichtfachprüfung im Fach Rechtswissenschaft teil, so ist ihr oder ihm, wenn die Prüfungsleistung bis zum Studienbeginn des Masterstudiums erbracht werden kann, für die Nachreichung des Abschlusszeugnisses eine längere Frist, längstens jedoch bis zum Abschluss des ersten Fachsemesters im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ einzuräumen. ⁷Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist gegenüber der Universität zum Nachweis der Voraussetzungen für die Fristverlängerung, insbesondere der Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung verpflichtet. ⁸Der Nachweis ist spätestens bis zur Anmeldung zur ersten Prüfung im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ zu erbringen. ⁹Wird der Nachweis über die Teilnahme an der Staatlichen Pflichtfachprüfung nicht rechtzeitig erbracht oder das Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 nicht fristgemäß nachgereicht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullImmaO bleibt unberührt

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Fakultät Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die verfügbaren Studienplätze werden nach folgenden Kontingenten vergeben:

1. Achtzig Prozent der verfügbaren Studienplätze werden an Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben, die über einen Abschluss in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang verfügen;
2. Zwanzig Prozent der verfügbaren Studienplätze werden an Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben, die über einen Abschluss in einem als gleichwertig anerkannten Studiengang verfügen.

²Sind innerhalb eines Kontingentes mehr Studienplätze zu vergeben, als dem Kontingent Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugeordnet wurden, so werden die übrigen Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber des anderen Kontingents vergeben.

(2) ¹Die Auswahlkommission erstellt für jedes Kontingent eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2 Absatz 1, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

- (1) Bei der Erstellung der jeweiligen Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
 2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben und
 3. ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben.
- (2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:
1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 124 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 124 Punkten und die Note 4,0 mit 4 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (124 Punkte) je 4 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Legt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. ⁷Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den grundständigen Studiengängen der Fakultät Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 können maximal 80 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 5 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entspricht.
3. ¹Für ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 36 Punkte vergeben werden. ²Das Motivationsschreiben soll die Motivation der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang erkennen lassen. ³Das Motivationsschreiben ist in deutscher Sprache abzufassen und darf einen Umfang von maschinenschriftlichen zwei Seiten DIN A 4 unter Nutzung einer Schriftgröße von mindestens 12 Punkten nicht überschreiten; überschreitet das Motivationsschreiben den vorgegebenen Umfang, werden lediglich die ersten beiden Seiten des Motivationsschreibens berücksichtigt.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 240 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Rangleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ ist; besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ vom 7. Dezember 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2017, S. 5ff.), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (BekR Nr. 33/2017, S. 39), außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und
das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A.)
Geschichte**

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester sowie bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Geschichte oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen. ⁴Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend für die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1.

2. ¹Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Dieser

Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

(2) Eine Zulassung zum Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 135 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Geschichte erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmmaO bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Philosophische Fakultät stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Ranglisten durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für das

gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben,

3. eine von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasste schriftliche Abhandlung (Essay).
- (2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:
1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 32 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 32 Punkten und die Note 2,5 mit 2 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.
 2. ¹Für errungene einschlägige Auszeichnungen können maximal 6 Punkte vergeben werden. ²Pro Auszeichnung werden 3 Punkte vergeben.
 3. ¹Für einschlägige Publikationen können maximal 6 Punkte vergeben werden. ²Pro Publikation werden 3 Punkte vergeben,
 4. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von den vorstehenden Nummern 2 und 3 erfasst werden, können maximal 12 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden mit maximal 6 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entsprechen. ⁴Für jede Tätigkeit, die dem Mindestumfang des Satz 3 entspricht, wird ein Punkt vergeben. ⁵Studienrelevante Auslandsaufenthalte (Auslandssemester, Auslandspraktika) werden mit maximal 6 Punkten berücksichtigt. ⁶Pro Monat wird ein Punkt vergeben.

5. ¹Für einen von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfassten Essay zu einem historischen Thema können maximal 8 Punkte vergeben werden. ²Für einen exzellenten Essay werden 8 Punkte vergeben, für einen sehr guten Essay 6 Punkte, für einen guten Essay 4 Punkte, für einen befriedigenden Essay 2 Punkte und für einen ausreichenden Essay ein Punkt. ³Der Essay ist in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 15.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 5 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 64 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/22.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte vom 18. Dezember 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2012, Teil 2, S. 17ff.), zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (BekR Nr. 35/2016, S. 7) außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und
das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A.)
Intercultural German Studies**

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies werden von beiden beteiligten Kooperationsuniversitäten (Universität Mannheim und University of Waterloo, Kanada) auf der Grundlage des Kooperationsvertrags Studierende zugelassen. ²Zum Zeitpunkt der Bewerbung haben sich Studienbewerberinnen und Studienbewerber für eine der Kooperationsuniversitäten als Stammuniversität zu entscheiden. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, welche die Universität Mannheim als Stammuniversität wählen, die Gesamtzahl der an der Universität Mannheim verfügbaren Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts unter diesen Bewerbungen ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ⁴Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

(1) Zulassungsanträge müssen bis zum 30. April eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse kann für eine Bewerbung zum Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August desselben Jahres nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1.¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Germanistik oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen. ³Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend für die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1.

2. ¹Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

3. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse mit Mindestniveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Einzelheiten zu dem zu führenden Nachweis werden rechtzeitig vor Bewerbungsbeginn auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät bekannt gemacht. ³Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als 2 Jahre hinter dem in § 2 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. ⁴Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

(2) Eine Zulassung zum Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 140 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmMO bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Philosophische Fakultät stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2 Absatz 1, nicht

formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

- (1) Bei der Erstellung der Ranglisten durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
 2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberufe sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben,
 3. ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben,
 4. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs.
- (2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:
1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 32 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 32 Punkten und die Note 2,5 mit 2 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen

Fakultät gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. ¹Für errungene einschlägige Auszeichnungen (Preise, wissenschaftliche Publikationen, Vorträge auf Konferenzen oder Stipendien) können einmalig 2 Punkte vergeben werden. ²Liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 2 Punkte vergeben.
3. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von der vorstehenden Nummer 2 erfasst werden, können maximal 6 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden mit maximal 3 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entsprechen. ⁴Für jede Tätigkeit, die dem Mindestumfang des Satz 3 entspricht, wird ein Punkt vergeben. ⁵Studienrelevante Auslandsaufenthalte (Auslandssemester, Auslandspraktika) werden mit maximal 3 Punkten berücksichtigt. ⁶Pro Monat wird ein Punkt vergeben.
4. ¹Für ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 8 Punkte vergeben werden. ²Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 8 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 4 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 2 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 1 Punkt. ³Das Motivationsschreiben soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Germanistik, die Gründe für die Wahl eines binationalen Master-Studiums an der Universität Mannheim und der Universität Waterloo, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne sowie der Bezug des absolvierten grundständigen Studiums zum angestrebten Studiengang. ⁴Das Motivationsschreiben ist in englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 500 Wörtern nicht überschreiten.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 4 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 48 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Auf Basis dieser Rangliste finden mit den besten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern Auswahlgespräche statt. ⁴Die Anzahl der hierfür ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber beträgt das Dreifache der zu vergebenden Studienplätze.

(4) ¹Für das mit der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber durchgeführte Auswahlgespräch können maximal 16 Punkte vergeben werden. ²Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission in Form eines Prüfungsgesprächs mit der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber geführt; werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet oder besteht eine Auswahlkommission aus mehr als zwei Mitgliedern, legt das Dekanat der Philosophischen Fakultät die Verteilung der Auswahlgespräche auf die Mitglieder fest. ³Ein Auswahlgespräch soll 20 Minuten dauern. ⁴Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus (Fach-)Wissen, Präsentation und Sprachkompetenz werden für ein exzellentes Auswahlgespräch 16 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Auswahlgespräch 12 Punkte, für ein gutes Auswahlgespräch 8 Punkte, für ein befriedigendes Auswahlgespräch 4 Punkte und für ein ausreichendes Auswahlgespräch ein Punkt. ⁵Soweit die bewertenden Mitglieder der Auswahlkommission zu einer unterschiedlichen Einschätzung des Gesamteindrucks gelangen, wird die höhere der beiden Punktzahlen für die Auswahl berücksichtigt. ⁶Über den wesentlichen Verlauf des Auswahlgesprächs ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und zu den Akten zu geben.

(5) ¹Die Punktzahlen nach Absatz 3 und die Punktzahlen nach Absatz 4 der für ein Auswahlgespräch ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden addiert. ²Auf Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (maximal 64 Punkte) wird unter allen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die am Auswahlgespräch teilgenommen haben, eine endgültige Rangliste erstellt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(6) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/22.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies vom 18. Dezember 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2012, Teil 2, S. 21ff.), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (BekR Nr. 33/2017, S. 37) außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Puhl', written in a cursive style.

Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und
das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A.)**

Literatur, Medien und Kultur der Moderne

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A. Literatur, Medien und Kultur der Moderne beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1.¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen literaturwissenschaftlichen oder philologischen Studiengang der Anglistik/Amerikanistik, Germanistik oder Romanistik oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn ein literaturwissenschaftlicher Anteil von mindestens einem Basis- und einem Aufbaumodul enthalten ist. ³Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen. ⁴Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend für die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1.

2. ¹Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

3. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse mit Mindestniveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Einzelheiten zu dem zu führenden Nachweis werden rechtzeitig vor Bewerbungsbeginn auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät bekannt gemacht. ³Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als 2 Jahre hinter dem in § 2 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. ⁴Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

(2) Eine Zulassung zum Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 140 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmmaO bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Philosophische Fakultät stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher,

insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die verfügbaren Studienplätze werden nach Kontingenten vergeben. ²Sind innerhalb eines Kontingentes mehr Studienplätze zu vergeben, als dem Kontingent Bewerbungen zugeordnet wurden, so werden die übrigen Studienplätze zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Kontingente verteilt. ³Ist dieses nicht zu gleichen Teilen möglich, so wird per Los entschieden, welchem Kontingent die nicht aufteilbaren Restplätze zugeordnet werden.

(2) Die verfügbaren Studienplätze werden wie folgt verteilt (vier Kontingente):

a) Jeweils 30 vom Hundert der verfügbaren Studienplätze werden an Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben, die einen literaturwissenschaftlichen oder philologischen Studiengang im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 in

- 1.) Anglistik/Amerikanistik,
- 2.) Germanistik oder
- 3.) Romanistik

an einer Hochschule im In- oder Ausland abgeschlossen haben.

b) Die restlichen 10 vom Hundert der verfügbaren Studienplätze werden an Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben, deren abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland von der Auswahlkommission nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 als gleichwertig anerkannt wird.

(3) ¹Die Auswahlkommission erstellt für jedes Kontingent eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2 nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Ranglisten durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberufe sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben,
3. ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben.

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums

können maximal 32 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 32 Punkten und die Note 2,5 mit 2 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. ¹Für die ECTS-gewichtete Durchschnittsfachnote der Prüfungsleistungen in Literaturwissenschaft des grundständigen Studiums können maximal 10 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 10 Punkten und die Note 1,9 mit einem Punkt bewertet. ⁴Für jeden Abstieg der Note um ein Zehntel wird vom Ausgangswert (10 Punkte) je ein Punkt abgezogen.
3. ¹Für errungene einschlägige Auszeichnungen (Preise, wissenschaftliche Publikationen, Vorträge auf Konferenzen oder Stipendien) können maximal 4 Punkte vergeben werden. ²Pro Auszeichnung wird ein Punkt vergeben.
4. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von der vorstehenden Nummer 3 erfasst werden, können maximal 10 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden mit maximal 5 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entsprechen. ⁴Für jede Tätigkeit, die dem Mindestumfang des Satz 3 entspricht, wird ein Punkt vergeben. ⁵Studienrelevante Auslandsaufenthalte (Auslandssemester, Auslandspraktika) werden mit maximal 5 Punkten berücksichtigt. ⁶Pro Monat wird ein Punkt vergeben.
5. ¹Für ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 8 Punkte vergeben werden. ²Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 8 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 4 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 2 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 1 Punkt. ³Das Motivationsschreiben soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Literatur, Medien und Kultur der Moderne, die Gründe für die Wahl des Master-

Studiums an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne sowie der Bezug des absolvierten grundständigen Studiums zum angestrebten Studiengang. ⁴Das Motivationsschreiben ist in deutscher Sprache abzufassen

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 5 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 64 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/22.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A. Literatur, Medien und Kultur der Moderne vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2013, S. 52ff.), zuletzt geändert am 11. März 2014 (BekR Nr. 05/2014, S. 24), außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und
das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A.)**

Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1.¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Medien- und Kommunikationswissenschaft oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen. ³Es muss zudem einen medien- und kommunikationswissenschaftlichen Anteil von mindestens 40 ECTS und innerhalb oder außerhalb dieses medien- und

kommunikationswissenschaftlichen Anteils einen Anteil an einschlägigen Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 8 ECTS beinhalten. ⁴Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend für die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1.

2. ¹Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

3. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse mit Mindestniveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Einzelheiten zu dem zu führenden Nachweis werden rechtzeitig vor Bewerbungsbeginn auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät bekannt gemacht. ³Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als 2 Jahre hinter dem in § 2 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. ⁴Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

(2) Eine Zulassung zum Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 130 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen

Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmmaO bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Philosophische Fakultät stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

- (1) Bei der Erstellung der Ranglisten durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
 2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben.
- (2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:
1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 28 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird für die Noten 1,0 bis 1,4 eine einheitliche Punktzahl von 28 Punkten vergeben. ⁴Für jeden Anstieg der Note über den Wert 1,4 um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (28 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Die Punktvergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5, für die eine Punktzahl von 6 Punkten vergeben wird. ⁶Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁷Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. ¹Für errungene einschlägige Auszeichnungen (Preise, wissenschaftliche Publikationen, Vorträge auf Konferenzen oder Stipendien) können maximal 8 Punkte vergeben werden. ²Pro Auszeichnung werden 4 Punkte vergeben.
3. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 3, die nicht von der vorstehenden Nummer 2 erfasst werden, können maximal 16 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden mit maximal 8 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entsprechen. ⁴Für jede Tätigkeit, die dem Mindestumfang des Satz 3 entspricht, wird ein Punkt vergeben. ⁵Studienrelevante Auslandsaufenthalte (Auslandssemester, Auslandspraktika) werden mit maximal 8 Punkten berücksichtigt. ⁶Pro Monat wird ein Punkt vergeben.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 52 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/22.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation vom 18. Dezember 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2012, Teil 2, S. 34ff.), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (BekR Nr. 33/2017, S. 36), außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und
das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A.)**

Sprache und Kommunikation

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen linguistischen oder philologischen Studiengang der Anglistik/Amerikanistik, Germanistik oder Romanistik oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen. ³Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend für die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1.

2. ¹Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Dieser

Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

3. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse mit Mindestniveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Einzelheiten zu dem zu führenden Nachweis werden rechtzeitig vor Bewerbungsbeginn auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät bekannt gemacht. ³Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als 2 Jahre hinter dem in § 2 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. ⁴Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

(2) Eine Zulassung zum Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 135 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmmaO bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Philosophische Fakultät stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der

Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2 nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Ranglisten durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,

2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberufe sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben,
 3. ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben.
- (2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:
1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 32 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 32 Punkten und die Note 2,5 mit 2 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.
 2. ¹Für die ECTS-gewichtete Durchschnittsfachnote der Prüfungsleistungen in Linguistik des grundständigen Studiums können maximal 20 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird bei Vorliegen von Leistungen in Linguistik im Umfang von mindestens einem Basismodul die Note 1,0 mit 10 Punkten und die Note 1,9 mit einem Punkt bewertet. ⁴Für jeden Abstieg der Note um ein Zehntel wird vom Ausgangswert (10 Punkte) je ein Punkt abgezogen. ⁵Bei Vorliegen von Leistungen in Linguistik im Umfang von mindestens einem Basismodul und einem Aufbaumodul wird die Note 1,0 mit 20 Punkten und die Note 1,9 mit zwei Punkten bewertet. ⁶Für jeden Abstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (20 Punkte) je zwei Punkte abgezogen.

3. ¹Für errungene einschlägige Auszeichnungen (Preise, wissenschaftliche Publikationen, Vorträge auf Konferenzen oder Stipendien) können maximal 4 Punkte vergeben werden. ²Pro Auszeichnung werden zwei Punkte vergeben.
4. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von der vorstehenden Nummer 3 erfasst werden, können maximal 10 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden mit maximal 5 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entsprechen. ⁴Für jede Tätigkeit, die dem Mindestumfang des Satz 3 entspricht, wird ein Punkt vergeben. ⁵Studienrelevante Auslandsaufenthalte (Auslandssemester, Auslandspraktika) werden mit maximal 5 Punkten berücksichtigt. ⁶Pro Monat wird ein Punkt vergeben.
5. ¹Für ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 8 Punkte vergeben werden. ²Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 8 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 4 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 2 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 1 Punkt. ³Das Motivationsschreiben soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium Sprache und Kommunikation, die Gründe für die Wahl des Master-Studiums an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne sowie der Bezug des absolvierten grundständigen Studiums zum angestrebten Studiengang. ⁴Das Motivationsschreiben ist in deutscher Sprache abzufassen und soll 500 Wörter nicht überschreiten.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 5 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 74 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/22.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation vom 18. Dezember 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2012, Teil 2, S. 39ff.), zuletzt geändert am 11. März 2014 (BekR Nr. 05/2014, S. 25f.), außer Kraft.

²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den

10.12.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und
das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen**

**Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und
Kommunikationswissenschaft
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisch,
Hispanistik und Italianistik)**

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 9 und 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisch, Hispanistik und Italianistik) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze in einem der oben genannten Studiengänge, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts in diesem ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesen Studiengängen; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmMO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 4 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt

abweichend von § 4 Absatz 3 der für die Masterstudiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester sowie bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu den Masterstudiengängen Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen, in Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a bis f entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs spezifizierten Studiengangs vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen. ³Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend für die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1.

2. Es müssen Sachfachkenntnisse gemäß den näheren Maßgaben des Absatz 2 Nummer 3 im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

3. ¹Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

4. Zusätzlich gelten folgende fachspezifische Zugangsvoraussetzungen:

a) ¹Im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik müssen sehr gute englische Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Einzelheiten zu dem zu führenden Nachweis werden rechtzeitig vor Bewerbungsbeginn auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät bekannt gemacht.

b) ¹Im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) müssen sehr gute Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen in der Sprache des gewählten Kernfachs, also Französisch, Spanisch oder Italienisch, vorliegen. ²Einzelheiten zu dem zu führenden Nachweis werden rechtzeitig vor Bewerbungsbeginn auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät bekannt gemacht.

(2) Eine Zulassung zu den Masterstudiengängen Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 135 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung für die Studiengänge Anglistik/Amerikanistik, Geschichte, Philosophie und Romanistik beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des jeweiligen Masterstudiengangs Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, , Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie oder Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen; die Zulassung für den Studiengang Germanistik kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 140 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang beantragt werden; die Zulassung für den Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 130 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang beantragt werden; im Übrigen finden Satz 2 sowie Teilsatz 1 auf die Studiengänge Germanistik und Medien- und Kommunikationswissenschaft entsprechende Anwendung. ⁴Eine Zulassung ist in diesen Fällen unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2.

a) M.A. Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik

¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn der Abschluss Fachkenntnisse in Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft

Sprachwissenschaft oder einer Kombination daraus im Umfang von mindestens einem Basismodul und einem Aufbaumodul oder vergleichbare Leistungen im Kernfach Anglistik/Amerikanistik umfasst.

³Fehlen die in Satz 2 genannten Fachkenntnisse, kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin dennoch einen Zulassungsantrag stellen, wenn er oder sie sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Studiengangs M.A. Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erfolgreich zu erwerben. ⁴Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. ⁵Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass zusätzlich geforderte Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. ⁶Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. ⁷Bezüglich der zusätzlich geforderten Leistungsnachweise finden die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim mit dem kulturwissenschaftlichen Kernfach Anglistik/Amerikanistik mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. ⁸Wird eine Prüfung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Prüfung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. ⁹In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik.

b) M.A. Kultur und Wirtschaft: Germanistik

¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Kultur und Wirtschaft: Germanistik oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen.

²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn der Abschluss Fachkenntnisse in Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder einer Kombination daraus im Umfang von mindestens einem Basismodul und einem Aufbaumodul oder vergleichbare Leistungen im Kernfach Germanistik umfasst.

³Fehlen die in Satz 2 genannten Fachkenntnisse, kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin dennoch einen Zulassungsantrag stellen, wenn er oder sie sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Studiengangs M.A. Kultur und Wirtschaft: Germanistik zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erfolgreich zu erwerben. ⁴Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. ⁵Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass zusätzlich geforderte Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. ⁶Werden die

Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. ⁷Bezüglich der zusätzlich geforderten Leistungsnachweise finden die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim mit dem kulturwissenschaftlichen Kernfach Germanistik mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. ⁸Wird eine Prüfung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Prüfung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. ⁹In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft: Germanistik.

c) M.A. Kultur und Wirtschaft: Geschichte

¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Kultur und Wirtschaft: Geschichte oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen.

²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn der Abschluss Fachkenntnisse in Geschichte im Umfang von mindestens einem Basismodul und einem Aufbaumodul oder vergleichbare Leistungen im Kernfach Geschichte umfasst.

³Fehlen die in Satz 2 genannten Fachkenntnisse, kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin dennoch einen Zulassungsantrag, stellen, wenn er oder sie sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Studiengangs M.A. Kultur und Wirtschaft: Geschichte zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erfolgreich zu erwerben. ⁴Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. ⁵Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass zusätzlich geforderte Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. ⁶Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. ⁷Bezüglich der zusätzlich geforderten Leistungsnachweise finden die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim mit dem kulturwissenschaftlichen Kernfach Geschichte mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. ⁸Wird eine Prüfung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Prüfung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. ⁹In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft: Geschichte.

d) M.A. Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft

¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Dieser Abschluss muss einen medien- und kommunikationswissenschaftlichen Anteil von mindestens 40 ECTS-Punkten und innerhalb oder außerhalb dieses medien- und kommunikationswissenschaftlichen Anteils einen Anteil an einschlägigen Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten beinhalten.

e) M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie

¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Kultur und Wirtschaft: Philosophie oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn der Abschluss Fachkenntnisse in Philosophie im Umfang von mindestens einem Basismodul und einem Aufbaumodul oder vergleichbare Leistungen im Kernfach Philosophie umfasst.

³Fehlen die in Satz 2 genannten Fachkenntnisse, kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin dennoch einen Zulassungsantrag stellen, wenn er oder sie sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Studiengangs M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen erfolgreich zu erwerben. ⁴Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. ⁵Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass zusätzlich geforderte Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. ⁶Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. ⁷Bezüglich der zusätzlich geforderten Leistungsnachweise finden die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim mit dem kulturwissenschaftlichen Kernfach Philosophie mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. ⁸Wird eine Prüfung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Prüfung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. ⁹In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft: Philosophie.

f) M.A. Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik)

¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) oder

ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn der Abschluss Fachkenntnisse in Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder einer Kombination daraus im Umfang von mindestens einem Basismodul und einem Aufbaumodul oder vergleichbare Leistungen im entsprechenden Bereich Französisch, Hispanistik oder Italianistik des Kernfachs Romanistik umfasst.

³Fehlen die in Satz 2 genannten Fachkenntnisse, kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin dennoch einen Zulassungsantrag, stellen, wenn er oder sie sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Studiengangs M.A. Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisch, Hispanistik und Italianistik) zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erfolgreich zu erwerben. ⁴Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. ⁵Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass zusätzlich geforderte Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. ⁶Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. ⁷Bezüglich der zusätzlich geforderten Leistungsnachweise finden die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim mit den kulturwissenschaftlichen Kernfächern Romanistik: Französisch, Italienisch und Spanisch mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. ⁸Wird eine Prüfung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Prüfung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. ⁹In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisch, Hispanistik und Italianistik).

3. ¹Es müssen Fachkenntnisse nachgewiesen werden, die denjenigen im Sachfachbereich des Bachelorstudiengangs Kultur und Wirtschaft an der Universität Mannheim im Hinblick auf die vermittelten Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen.

²Mit einem Sachfach gemäß den Anlagen A und B der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft in der jeweils geltenden Fassung kann nur begonnen werden, wenn im jeweiligen Sachfach Prüfungsleistungen auf Bachelorniveau im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten gemäß der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. ³Weitergehende Voraussetzungen für den Zugang zu einzelnen Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Sachfaches bleiben unberührt.

⁴Als gleichwertig für das Sachfach BWL können ausschließlich Veranstaltungen der reinen Betriebswirtschaftslehre berücksichtigt werden, also insbesondere Marketing, Management, Personalwesen, Unternehmensführung, Finanzwirtschaft, Internes und Externes Rechnungswesen, Produktion, Logistik etc.

⁵Als gleichwertig für das Sachfach VWL können ausschließlich Veranstaltungen der reinen Volkswirtschaftslehre berücksichtigt werden, also insbesondere Grundlagen der VWL, Mikroökonomik, Makroökonomik, Statistik, Analysis, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeographie, Internationale Ökonomik, Ökonometrie etc.

⁶Leistungen aus dem jeweils anderen Sachfach sowie Leistungen aus verwandten Bereichen, wie Recht für Wirtschaftswissenschaftler, Finanzmathematik, Wirtschaftsinformatik oder ähnliches können nicht als gleichwertig berücksichtigt werden.

⁷Soweit der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse im Sachfachbereich noch nicht innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist erbracht werden kann, kann dennoch eine Zulassung beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass die Fachkenntnisse noch fristgerecht erworben werden.

⁸Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁹Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass die Fachkenntnisse spätestens bei der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen werden. ¹⁰Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

4. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmmaO bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission; bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Sachfachkenntnissen im Sinne des Absatz 2 Nummer 3 entscheidet die Auswahlkommission auf Empfehlung des für den gleichnamigen Bachelorstudiengang des jeweiligen Sachfachs zuständigen Prüfungsausschusses. ²Die Philosophische Fakultät stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die

Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für die Studiengänge mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt für jeden der Masterstudiengängen Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) jeweils eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in eine Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2 nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Ranglisten durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
 2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben,
 3. für die Studiengänge Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Philosophie und Romanistik (Französisistik, Hispanistik oder Italianistik) ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben,
 4. für das Kernfach Geschichte eine von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasste schriftliche Abhandlung (Essay).
- (2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:

a) M.A. Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 32 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 32 Punkten und die Note 2,5 mit 2 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. ¹Für errungene einschlägige Auszeichnungen (Preise, wissenschaftliche Publikationen, Vorträge auf Konferenzen oder Stipendien) können einmalig 4 Punkte vergeben werden. ²Liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 4 Punkte vergeben.
3. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von der vorstehenden Nummer 2 erfasst werden, können maximal 14 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden mit maximal 6 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entsprechen. ⁴Für jede Tätigkeit, die dem Mindestumfang des Satz 3 entspricht, wird ein Punkt vergeben. ⁵Studienrelevante Auslandsaufenthalte (Auslandssemester, Auslandspraktika) werden mit maximal 6 Punkten berücksichtigt. ⁶Pro Monat wird ein Punkt vergeben. ⁷Ehrenamtliche Tätigkeiten werden einmalig mit 2 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens über 2 Jahre mit mindestens 4 Stunden pro Woche ausgeübt wurden. ⁸Wurden mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeübt, werden dennoch nur 2 Punkte vergeben.
4. ¹Für ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 10 Punkte vergeben werden. ²Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 10 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 8 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 4 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 2 Punkte. ³Das Motivationsschreiben soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Kultur und Wirtschaft, die Gründe für die Wahl eines Master-Studiums an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne sowie der Bezug des absolvierten grundständigen Studiums zum angestrebten Studiengang. ⁴Das Motivationsschreiben ist in englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 500 Wörtern nicht überschreiten.

b) M.A. Kultur und Wirtschaft: Germanistik

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 32 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 32 Punkten und die Note 2,5 mit 2 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige

Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. ¹Für errungene einschlägige Auszeichnungen (Preise, wissenschaftliche Publikationen, Vorträge auf Konferenzen oder Stipendien) werden einmalig 4 Punkte vergeben. ²Liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 4 Punkte vergeben.
3. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von der vorstehenden Nummer 2 erfasst werden, können maximal 14 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden mit maximal 8 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entsprechen. ⁴Für jede Tätigkeit, die dem Mindestumfang des Satz 3 entspricht, wird ein Punkt vergeben. ⁵Studienrelevante Auslandsaufenthalte (Auslandssemester, Auslandspraktika) werden mit maximal 6 Punkten berücksichtigt. ⁶Pro Monat wird ein Punkt vergeben.
4. ¹Für ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 10 Punkte vergeben werden. ²Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 10 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 8 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 4 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 2 Punkte. ³Das Motivationsschreiben soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Kultur und Wirtschaft, die Gründe für die Wahl eines Master-Studiums an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne sowie der Bezug des absolvierten grundständigen Studiums zum angestrebten Studiengang. ⁴Das Motivationsschreiben ist in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 500 Wörtern nicht überschreiten.

c) M.A. Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik)

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 32 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 32 Punkten und die Note 2,5 mit 2 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.
2. ¹Für errungene einschlägige Auszeichnungen (Preise, wissenschaftliche Publikationen, Vorträge auf Konferenzen oder Stipendien) können einmalig 4 Punkte vergeben werden. ²Liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 4 Punkte vergeben.
3. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von der vorstehenden Nummer 2 erfasst werden, können maximal 14 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden mit maximal 6 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entsprechen. ⁴Für jede Tätigkeit, die dem Mindestumfang des Satz 3 entspricht, wird ein Punkt vergeben. ⁵Studienrelevante Auslandsaufenthalte (Auslandssemester, Auslandspraktika) werden mit maximal 6 Punkten berücksichtigt. ⁶Pro Monat wird ein Punkt vergeben. ⁷Ehrenamtliche Tätigkeiten werden einmalig mit 2 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens über 2 Jahre mit mindestens 4 Stunden pro Woche ausgeübt wurden. ⁸Wurden mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeübt, werden dennoch nur 2 Punkte vergeben.
4. ¹Für ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 10 Punkte vergeben werden. ²Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 10 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 8 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 4 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 2 Punkte. ³Das Motivationsschreiben soll

folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Kultur und Wirtschaft, die Gründe für die Wahl eines Master-Studiums an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne sowie der Bezug des absolvierten grundständigen Studiums zum angestrebten Studiengang. ⁴Das Motivationsschreiben ist in der Sprache des gewählten Kernfachs (Französisch, Spanisch bzw. Italienisch) abzufassen und soll einen Umfang von 500 Wörtern nicht überschreiten.

d) M.A. Kultur und Wirtschaft: Geschichte

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 32 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 32 Punkten und die Note 2,5 mit 2 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.
2. ¹Für errungene einschlägige Auszeichnungen können einmalig 4 Punkte vergeben werden. ²Liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 4 Punkte vergeben.
3. ¹Für einschlägige Publikationen können einmalig 4 Punkte vergeben werden. ²Liegen mehrere Publikationen vor, werden dennoch nur 4 Punkte vergeben.
4. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von den vorstehenden Nummern 2 und 3 erfasst werden, können maximal 12 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden mit maximal 6 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entsprechen. ⁴Für jede Tätigkeit, die dem Mindestumfang des Satz 3 entspricht, wird ein Punkt vergeben. ⁵Studienrelevante Auslandsaufenthalte (Auslandssemester, Auslandspraktika) werden mit maximal 6 Punkten berücksichtigt. ⁶Pro Monat wird ein Punkt vergeben.

5. ¹Für einen von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfassten Essay zu einem historischen Thema können maximal 8 Punkte vergeben werden. ²Für einen exzellenten Essay werden 8 Punkte vergeben, für einen sehr guten Essay 6 Punkte, für einen guten Essay 4 Punkte, für einen befriedigenden Essay 2 Punkte und für einen ausreichenden Essay ein Punkt. ³Der Essay ist in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 15.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten.

e) M.A. Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 28 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird für die Noten 1,0 bis 1,4 eine einheitliche Punktzahl von 28 Punkten vergeben. ⁴Für jeden Anstieg der Note über den Wert 1,4 um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (28 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Die Punktvergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5, für die eine Punktzahl von 6 Punkten vergeben wird. ⁶Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁷Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.
2. ¹Für errungene einschlägige Auszeichnungen (Preise, wissenschaftliche Publikationen, Vorträge auf Konferenzen oder Stipendien) können maximal 8 Punkte vergeben werden. ²Pro Auszeichnung werden 4 Punkte vergeben.
3. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von der vorstehenden Nummer 2 erfasst werden, können maximal 16 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden mit maximal 8 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entsprechen. ⁴Für jede Tätigkeit, die dem Mindestumfang des Satz 3 entspricht, wird ein Punkt vergeben. ⁵Studienrelevante Auslandsaufenthalte (Auslandssemester, Auslandspraktika) werden mit maximal 8 Punkten berücksichtigt. ⁶Pro Monat wird ein Punkt vergeben.

f) M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 32 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 32 Punkten und die Note 2,5 mit 2 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.
2. ¹Für explizite Vorkenntnisse in Philosophie können maximal 4 Punkte vergeben werden. ²Für explizite Vorkenntnisse in Philosophie in Form eines grundständigen Studiums mit einem Schwerpunkt in Philosophie im Umfang von mindestens 48 ECTS-Punkten werden 4 Punkte vergeben. ³Für explizite Vorkenntnisse in Philosophie in Form eines grundständigen Studiums mit Anteilen in Philosophie im Umfang von mindestens 10 bis höchstens 47 ECTS-Punkten werden 2 Punkte vergeben.
3. ¹Für errungene einschlägige Auszeichnungen (Preise, wissenschaftliche Publikationen, Vorträge auf Konferenzen oder Stipendien) können einmalig 2 Punkte vergeben werden. ²Liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 2 Punkte vergeben.
4. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von der vorstehenden Nummer 3 erfasst werden, können maximal 12 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden mit maximal 6 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entsprechen. ⁴Für jede Tätigkeit, die dem Mindestumfang des Satz 3 entspricht, wird ein Punkt vergeben. ⁵Studienrelevante Auslandsaufenthalte (Auslandssemester, Auslandspraktika) werden mit maximal 6 Punkten berücksichtigt. ⁶Pro Monat wird ein Punkt vergeben.
5. ¹Für ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 10 Punkte vergeben werden. ²Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes

Motivationsschreiben 10 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 8 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 4 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 2 Punkte. ³Das Motivationsschreiben soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Kultur und Wirtschaft, die Gründe für die Wahl eines Master-Studiums an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne sowie der Bezug des absolvierten grundständigen Studiums zum angestrebten Studiengang. ⁴Das Motivationsschreiben ist in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 500 Wörtern nicht überschreiten.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Buchstaben a bis f zu den jeweiligen Nummern ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 60 Punkte für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) und 52 Punkte für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Rangleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem jeweiligen Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie oder Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) ist; besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Masterstudiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft:

Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) vom 18. Dezember 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2012, Teil 2, S. 25ff.), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (BekR Nr. 33/2017, S. 34f.) außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2028



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und
das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang**

Master of Arts (M.A.) Political Science

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Political Science beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang Political Science zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

(1) Zulassungsanträge müssen bis zum 30. April eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 kann für eine Bewerbung zum Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August desselben Jahres nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZulmMO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien,

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Political Science ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Politikwissenschaft oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen. ³Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend für die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte

Durchschnittsnote des grundständigen Studiums im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1.

2. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten zu Grunde lag oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:

- a) Test of English as a Foreign Language –Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 90 Punkten; TOEFL MyBest-Scores werden nicht anerkannt,
- b) The European Language Certificate (telc) - English University mit mindestens (Sprach-) Niveau C1,
- c) Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C,
- d) Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C,
- e) International English Language Testing System –Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.5.

⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als zwei Jahre hinter dem in § 2 Absatz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt.

⁵Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

3. Es müssen gute Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik vorliegen, nachgewiesen durch mit mindestens der Note „gut“ (bis zur Note 2,5) bewertete Leistungsnachweise über den Abschluss relevanter Lehrveranstaltungen im Rahmen des Erststudiums.

(2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Political Science kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 130 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss

rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs Political Science erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmmaO bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Fakultät für Sozialwissenschaften stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät für Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2 Absatz 1, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

- (1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
 2. ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben,
 3. eine von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasste schriftliche Abhandlung.
- (2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:
1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 10 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 10 Punkten und die Note 2,5 mit 0 Punkten bewertet. ⁴Die Punktwerte für die Noten dazwischen werden in Abstufungen von je 0,1 Notenstufen linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum

Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Fakultät für Sozialwissenschaften gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. ¹Für ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 30 Punkte vergeben werden. ²Das Motivationsschreiben soll Begründungen der Wahl der Fachrichtung im Allgemeinen sowie des Masterstudiengangs an der Universität Mannheim im Besonderen sowie Aussagen zu Erwartungen und persönlichen Zukunftsplänen enthalten. ³Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden. ⁴Das Motivationsschreiben ist in englischer Sprache abzufassen und darf einen Umfang von 500 Wörtern nicht überschreiten; überschreitet das Motivationsschreiben den vorgegebenen Umfang, werden lediglich die ersten 500 Wörter des Motivationsschreibens berücksichtigt.
3. ¹Für eine von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasste schriftliche Abhandlung können maximal 60 Punkte vergeben werden. ²Die schriftliche Abhandlung soll die Befähigung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zum politikwissenschaftlichen Arbeiten verdeutlichen. ³Die schriftliche Abhandlung ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und darf einen Umfang von 5.000 Wörtern nicht überschreiten; überschreitet die schriftliche Abhandlung den vorgegebenen Umfang, werden lediglich die ersten 5.000 Wörter der schriftlichen Abhandlung berücksichtigt.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 100 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Political Science ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/ 2022.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Political Science“ (Master of Arts) vom 3. März 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 04/2011, S. 46ff.), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BekR Nr. 29/2017, S. 7f.) außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und
das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang
Master of Arts (M.A.) Sociology**

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Sociology beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang Sociology zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

(1) Zulassungsanträge müssen bis zum 30. April eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 kann für eine Bewerbung zum Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August desselben Jahres nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZulImmAO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Sociology ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Sozialwissenschaften oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen. ³Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend für die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1.

2. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:

- a) Test of English as a Foreign Language – Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 90 Punkten; TOEFL MyBest-Scores werden nicht anerkannt,
- b) The European Language Certificate (telc) - English University mit mindestens (Sprach-) Niveau C,
- c) Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C,
- d) Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C,
- e) International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.5.
- f) die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei der Durchschnitt der in der HZB ausgewiesenen Noten bei mindestens 11 Punkten liegen muss; dieser Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre alt sein.

⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als zwei Jahre hinter dem in § 2 Absatz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt; Buchstabe f Halbsatz 2 bleibt unberührt. ⁵Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

3. Es müssen gute Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik vorliegen, nachgewiesen durch mit mindestens der Note „gut“ (bis zur Note 2,5) bewertete Leistungsnachweise über den Abschluss relevanter Lehrveranstaltungen im Rahmen des Erststudiums.

(2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Sociology kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 130 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn

aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs Sociology erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmMO bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Fakultät für Sozialwissenschaften stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät für Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2 Absatz 1, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
2. ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben,
3. eine von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasste schriftliche Abhandlung.

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 10 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 10 Punkten und die Note 2,5 mit 0 Punkten bewertet. ⁴Die Punktwerte für die Noten dazwischen werden in Abstufungen von je 0,1 Notenstufen linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum

Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Fakultät für Sozialwissenschaften gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. ¹Für ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 30 Punkte vergeben werden. ²Das Motivationsschreiben soll Begründungen der Wahl der Fachrichtung im Allgemeinen sowie des Masterstudiengangs an der Universität Mannheim im Besonderen sowie Aussagen zu Erwartungen und persönlichen Zukunftsplänen enthalten. ³Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden. ⁴Das Motivationsschreiben ist in englischer Sprache abzufassen und darf einen Umfang von 500 Wörtern nicht überschreiten; überschreitet das Motivationsschreiben den vorgegebenen Umfang, werden lediglich die ersten 500 Wörter des Motivationsschreibens berücksichtigt.
3. ¹Für eine von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasste schriftliche Abhandlung können maximal 60 Punkte vergeben werden. ²Die schriftliche Abhandlung soll die Befähigung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zum sozialwissenschaftlichen Arbeiten verdeutlichen ³Die schriftliche Abhandlung ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und darf einen Umfang von 5.000 Wörtern nicht überschreiten; überschreitet die schriftliche Abhandlung den vorgegebenen Umfang, werden lediglich die ersten 5.000 Wörter der schriftlichen Abhandlung berücksichtigt.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 100 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sociology ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/ 2022.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Auswahlsetzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Sociology“ (Master of Arts) vom 03. März 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 04/2011, S. 41ff.), zuletzt geändert am 14. Dezember 2018 (BekR Nr. 29/2018, S. 17f.), außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den

10.12.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Masterstudiengängen Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“)

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Masterstudiengängen Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze in einem der oben genannten Studiengänge, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts in diesem jeweils ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesen Studiengängen; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für die beiden Masterstudiengänge Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu einem der beiden Masterstudiengänge Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Psychologie oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen, wobei der psychologische Anteil der Studieninhalte bei mindestens 50 Prozent liegen muss. ²Ein Studium kann nur dann als gleichwertig anerkannt werden, wenn alle folgenden Module Bestandteil des Bachelorstudiums sind:

- a) „Quantitative, mathematische oder statistische Methoden“ im Umfang von mindestens 10 ECTS,

- b) „Empirische oder experimentelle Methoden“ im Umfang von mindestens 10 ECTS,
- c) „Testtheorie oder psychologische Diagnostik“ im Umfang von mindestens 10 ECTS,
- d) „Allgemeine Psychologie 1“, „Allgemeine Psychologie 2“ oder „Kognitive Psychologie“ im Umfang von mindestens 10 ECTS,
- e) „Sozialpsychologie“ im Umfang von mindestens 6 ECTS.

³Bewerber für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft müssen darüber hinaus nachweisen:

„Arbeits- und Organisationspsychologie“, „Markt- und Werbepsychologie“ oder „Pädagogische Psychologie“ im Umfang von mindestens 8 ECTS

⁴Bewerber für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie müssen zusätzlich nachweisen:

- a) Biologische Psychologie oder Physiologie im Umfang von mindestens 6 ECTS,
- b) Klinische Psychologie im Umfang von mindestens 8 ECTS.

³Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen.

2. ¹Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

(2) Eine Zulassung zu einem der beiden Masterstudiengänge Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des jeweiligen Masterstudiengangs Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ oder Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass

der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen psychologischen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmmaO bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Fakultät für Sozialwissenschaften stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät für Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung in den beiden Studiengängen mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich der betroffenen Studiengänge verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt jeweils eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien.

²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,

2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen sowie praktische Tätigkeiten von mindestens dreimonatiger Dauer, studienrelevante Auslandsaufenthalte, errungene Auszeichnungen oder außercurriculare Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben,

3. das Ergebnis eines optionalen universitätseigenen fachspezifischen Zulassungstests,

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 30 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 30 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel wird vom Ausgangswert (30 Punkte) je ein Punkt abgezogen.

⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Legt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. ⁷Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Fakultät für Sozialwissenschaften gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 können maximal 20 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von drei Monaten bei Vollzeit mit mindestens 35 Stunden in der Woche entsprechen.
3. ¹Das Ergebnis eines optionalen universitätseigenen fachspezifischen Zulassungstests. ²Der Zulassungstest ist wie folgt geregelt:
 - a. ¹Der Zulassungstest wird einmal jährlich angeboten. ²Ort und Zeit des Zulassungstests werden spätestens am 15. März eines jeden Jahres auf den Web-Seiten der Zulassungsstelle bekannt gegeben.
 - b. ¹Es können alle Personen am Zulassungstest teilnehmen, die sich für einen oder beide Masterstudiengänge in Psychologie bewerben möchten. ²Für die Teilnahme am Zulassungstest müssen die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 4 nicht nachgewiesen werden. ³Die Anmeldung zum Zulassungstest erfolgt über die Web-Seite der Fakultät für Sozialwissenschaften.
 - c. Der Zulassungstest ist wie folgt aufgebaut:
 - i. Teilnehmende sollen im Zulassungstest nachweisen, inwiefern sie für die Masterstudiengänge Psychologie fachlich geeignet sind.
 - ii. ¹Der Zulassungstest findet in Form einer Klausur statt. ²Diese dauert 90 Minuten und umfasst 160 Items. ³Das Antwortformat ist Multiple-Choice mit je fünf Antwortalternativen, von denen genau eine richtig ist.
 - iii. Der Test ist kostenlos.

d. Personen, die am Zulassungstest teilnehmen, können bis zu 20 Zusatzpunkte erwerben.

- i. ¹Notwendige Voraussetzung für die Vergabe von Zusatzpunkten ist, dass der Anteil der richtig beantworteten Testaufgaben das per Zufall zu erwartende Niveau übersteigt. ²Daher werden Zusatzpunkte erst bei einer Anzahl korrekter Lösungen vergeben, die mindestens 30% der maximal erreichbaren Punktzahl entspricht.
- ii. ¹Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf der Grundlage der individuellen Leistung relativ zu der Verteilung der Punktzahlen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Jahrgangs festgelegt, deren Anzahl korrekter Antworten mindestens 30% der maximal erreichbaren Punktzahl entspricht. ²Hierzu werden die Testleistungen dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. ³Die Prozenträge der Testleistungen werden in 10 Intervalle eingeteilt, die den besten 10% (Prozenträge >90), den zweitbesten 10% (Prozenträge >80 bis 90) etc. entsprechen. ⁴Die Anzahl der Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Testleistung fällt:

Prozenträge >90: 20 Zusatzpunkte,
 Prozenträge >80 bis 90: 18 Zusatzpunkte,
 Prozenträge >70 bis 80: 16 Zusatzpunkte,
 Prozenträge >60 bis 70: 14 Zusatzpunkte,
 Prozenträge >50 bis 60: 12 Zusatzpunkte,
 Prozenträge >40 bis 50: 10 Zusatzpunkte,
 Prozenträge >30 bis 40: 8 Zusatzpunkte,
 Prozenträge >20 bis 30: 6 Zusatzpunkte,
 Prozenträge >10 bis 20: 4 Zusatzpunkte,
 Prozenträge 0 bis 10: 2 Zusatzpunkte.

⁵Entsprechen die erzielten Punktzahlen nicht exakt den vorstehend genannten Prozentragungsgrenzen, so wird für eine Punktzahl, die auf einer Prozentragungsgrenze liegt, die höhere Zahl der Zusatzpunkte vergeben.

- iii. Prüferinnen und Prüfer des Zulassungstests sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Auswahlkommission sind.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 70 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender

Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu den beiden Masterstudiengängen Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) vom 9. März 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2010, S. 45ff.), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (BekR Nr. 33/2017, S. 41) außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung,
das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den
Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den
Fächern**

**Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft**

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG), § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) sowie § 2 Absatz 8 Rahmenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 9 und 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze in einem Fach, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts für dieses ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 und 8 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in ein Fach dieses Studiengangs; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das

Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

(1) Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester sowie bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Der Nachweis über die für die jeweiligen Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse kann für eine Bewerbung zum Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August desselben Jahres sowie für eine Bewerbung zum Frühjahrs-/ Sommersemester bis zum 15. Januar des Folgejahres nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums mit der Qualifikation für das Lehramt Gymnasium gemäß § 1 Absatz 4 (RahmenVO-KM), das Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien umfasst, an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen; außerdem muss im Rahmen des Studiums ein Orientierungspraktikum gemäß § 6 Absatz 11 (RahmenVO-KM) erfolgreich absolviert worden sein. ²In Ausnahmefällen ist der Zugang auch nach dem Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs möglich, der lehramtsbezogene Elemente gemäß Satz 1 in gleichem Maß enthält. ³Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen.
2. ¹Es müssen fachliche Qualifikationen in den gewünschten zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken sowie den Bildungswissenschaften nachgewiesen werden, die denjenigen im Bachelorstudiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium an der Universität Mannheim im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen. ²Soweit nicht alle fachlichen Qualifikationen im Sinne des vorstehenden Satzes nachgewiesen werden, dürfen die fehlenden fachlichen Qualifikationen eine Höchstgrenze von 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten. ³In den jeweiligen Fächern dürfen dabei die fehlenden fachlichen Qualifikationen eine Höchstgrenze von 20 ECTS-Punkten nicht überschreiten. ⁴Im Bereich Bildungswissenschaften sowie im Bereich Fachdidaktik dürfen die fehlenden fachlichen Qualifikationen jeweils eine Höchstgrenze von 5 ECTS-Punkten nicht überschreiten. ⁵Im Bereich Bildungswissenschaften müssen zudem fachliche Qualifikationen nachgewiesen werden, die dem Orientierungspraktikum mit Begleitseminar im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen. ⁶Maßgeblich für die Berechnung der Höchstgrenzen sind die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgelegten ECTS-Punktzahlen. ⁷Die Auswahlkommission prüft die Anrechnung oder Anerkennung der erforderlichen Leistungen in entsprechender Anwendung des § 8 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

⁸Wenn die vorgenannten fachlichen Qualifikationen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vollständig vorliegen, kann die Zulassung beantragt werden, sofern zu erwarten ist, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung zur ersten Prüfung lediglich der Nachweis von fachlichen Qualifikationen im Umfang von maximal 50 ECTS-Punkten unter Beachtung der näheren Vorgaben der Sätze 3 bis 5 fehlen wird. ⁹Die fehlenden fachlichen Qualifikationen sollen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden; spätestens jedoch ist der Nachweis bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu führen. ¹⁰Im Fall der Sätze 2 und 8 hat der Bewerber innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 zusätzlich eine den vorstehenden Vorgaben entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung einzureichen, fehlende fachliche Qualifikationen im Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium zusätzlich zu den in der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich zu erwerben. ¹¹Eine Zulassung ist in diesen Fällen unter der Bedingung auszusprechen, dass die insgesamt erforderlichen fachlichen Qualifikationen spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden. ¹²Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. ¹³Bezüglich der zusätzlich geforderten fachlichen Qualifikationen finden die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Studien- und Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. ¹⁴Wird eine Studien- oder Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist diese Leistung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. ¹⁵In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium. ¹⁶Satz 15 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung nach den Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung lediglich zum Prüfungsanspruchsverlust in dem betroffenen Fach führt; in diesem Fall geht lediglich der Prüfungsanspruch in diesem Fach des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium verloren; § 8 Absatz 2 dieser Satzung findet Anwendung.

3. ¹Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.
4. ¹Es müssen Sprachkenntnisse für die gewählten Fächer vorliegen, die mindestens dem Umfang der in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der

Universität Mannheim festgelegten Studienvoraussetzungen entsprechen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn das Zeugnis des Bachelorstudiengangs, ein Notenauszug des Bachelorstudiengangs oder die Hochschulzugangsberechtigung die entsprechenden Sprachkenntnisse ausweist. ³Sofern keine entsprechenden Sprachkenntnisse über das Bachelorzeugnis, den Notenauszug oder die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wurden, ist der Nachweis gemäß den Vorgaben der Anlage A Sprachnachweise zu dieser Satzung zu führen.

(2) Eine Zulassung zu einem Fach im Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 140 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
2. ¹Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht. ²Als wesentlich gleich gelten:
 - a) Studiengänge, welche zu dem gleichen akademischen Grad führen;
 - b) Studiengänge, welche für das Berufsziel Lehramt Gymnasium qualifizieren;
 - c) Studiengänge, welche die gleiche Bezeichnung wie eines der gewählten Fächer tragen; als gleiche Bezeichnungen gelten auch Übersetzungen in eine andere Sprache sowie Fachbegriffe wie Germanistik;
 - d) sowie Studiengänge, welche im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen vermitteln wie der Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt

Gymnasium oder der Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim.

³Satz 2 findet keine Anwendung, falls der Prüfungsanspruchsverlust in einem Studiengang auf dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung beruht, die außerhalb der möglichen Prüfungsgebiete des beantragten Fachs liegt.

⁴§ 8 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Sozialwissenschaften sowie die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik stellen eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für die Fächer jeweils mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens, soweit die einzelnen Fakultäten betroffen sind.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Fachs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt für jedes Fach eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7

genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2 Absatz 1, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommissionen werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
2. ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester, Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten sowie praktische Tätigkeiten oder ehrenamtliche Tätigkeiten und Erfahrungen im akademischen Umfeld (Hilfskrafttätigkeiten, Lehrerfahrung), die über die Eignung für das gewählte Fach des Masterstudiums und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben, als andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG.

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 60 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 60 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (60 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Legt die Studienbewerberin oder der

Studienbewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. ⁷Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. ¹Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester werden 5 Punkte vergeben. ²Weitere Auslandssemester bleiben unbeachtet.
3. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von der vorstehenden Nummer 2 erfasst werden, werden 10 Punkte vergeben. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Eine Tätigkeit wird berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 12 Wochen (84 Tage) bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entspricht.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 75 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Die Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik können zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommissionen sind an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Besondere Regeln zur Einschreibung in den Studiengang

(1) ¹Eine Einschreibung in den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim setzt die gleichzeitig vorliegende Zuteilung eines Studienplatzes in zwei Fächern des Studiengangs voraus. ²Kann ein entsprechender Nachweis nicht spätestens bis zum Ende einer von den Studienbüros der Universität Mannheim festgelegten Frist geführt werden, erlischt die Zulassung und die Immatrikulation wird nicht vollzogen.

(2) ¹Erlischt im Laufe des Studiengangs der Prüfungsanspruch im Hinblick auf ein Fach, erlischt gleichzeitig die Zulassung zu beiden gewählten Fächern. ²Das Studium kann in der gewählten Fächerkombination nicht fortgesetzt werden; der Studierende wird exmatrikuliert. ³Die Möglichkeit einer erneuten Bewerbung auf den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit einer anderen Fächerkombination bleibt unberührt.

§ 9 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den Fächern Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft vom 8. Mai 2018 außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Anlage A Sprachnachweise

I. Erklärung der Niveaustufen

	Nachweis über schulische Kenntnisse	Nachweis nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GeR)
„Grundkenntnisse / passive Beherrschung	2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe; Endnote mindestens „ausreichend“	Mindestens Niveaustufe A2
Kenntnisse	4 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe, Endnote mindestens „ausreichend“ oder 3 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe II bis zum Abitur (G8: Stufe 10-12, G9: Stufe 11-13; Schnitt der vier Halbjahre der Jahrgangsstufen I und II zusammen mit mind. „ausreichend“ bewertet)	Mindestens Niveaustufe B2
Latinum / Graecum	Nachweis in Abiturzeugnis	Staatliche Ergänzungsprüfung

II. Nachweisführung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3

1. Das Latinum sowie das Graecum werden über eine staatliche Ergänzungsprüfung erworben. Als Nachweis ist das Zeugnis der staatlichen Ergänzungsprüfung in Kopie einzureichen.
2. Werden Sprachkenntnisse im Übrigen auf andere Weise erworben, ist als Nachweis dieser Sprachkenntnisse das Sprachzertifikat des Studium Generale der Universität Mannheim über das Sprachniveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GeR) in Kopie einzureichen. Das geforderte Sprachniveau gilt als nachgewiesen, wenn in drei von vier zu beurteilenden Bereichen des Sprachzertifikats das erforderliche Sprachniveau erreicht ist.
3. Soweit für eine Sprache auch kein Sprachzertifikat im Sinne der Nummer 2 erworben werden kann, ist ein Nachweis vorzulegen, der mindestens einen Vermerk über das Bestehen der entsprechenden Prüfung sowie das ausdrücklich ausgewiesene Sprachniveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GeR) enthält.

III. Gleiche Sprachkenntnisse in unterschiedlichen Fächern

1. Sind für mindestens zwei Fächer gleiche Sprachkenntnisse gefordert, muss der Nachweis nur einmal geführt werden.
2. Werden für mindestens zwei Fächer unterschiedliche Niveaustufen derselben Sprache gefordert, so genügt der Nachweis des höheren Sprachniveaus.
3. Der Nachweis des Latinums gilt als die in romanistischen Fächern geforderten Grundkenntnisse in Latein.

Anlage B Informatik

¹Abweichend von § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 ist gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 6. April 2020 der Zugang zum Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium zudem eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Fachrichtung Informatik an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen.

2. ¹Es müssen fachliche Qualifikationen in den gewünschten zwei Fachwissenschaften, von denen eine dem Fach Informatik entsprechen muss, und ihren Fachdidaktiken sowie den Bildungswissenschaften nachgewiesen werden, die denjenigen im Bachelorstudiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium an der Universität Mannheim im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen. ²Soweit nicht alle fachlichen Qualifikationen im Sinne des vorstehenden Satzes nachgewiesen werden, dürfen die fehlenden fachlichen Qualifikationen im Fach Informatik eine Höchstgrenze von 20 ECTS-Punkten nicht überschreiten. ³Maßgeblich für die Berechnung der Höchstgrenze sind die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgelegten ECTS-Punktzahlen. ⁴Die Auswahlkommission prüft die Anrechnung oder Anerkennung der erforderlichen Leistungen in entsprechender Anwendung des § 8 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung. ⁵Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, entscheidet abweichend vom vorstehenden Satz der für den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium zuständige Prüfungsausschuss anstelle der Auswahlkommission.

⁶Wenn die vorgenannten fachlichen Qualifikationen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vollständig vorliegen, kann die Zulassung beantragt werden, sofern zu erwarten ist, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung zur ersten Prüfung mindestens 50 ECTS-Punkte im Fach Informatik unter Beachtung der näheren Vorgaben von Satz 3 vorliegen. ⁷Die fehlenden fachlichen Qualifikationen sollen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden; spätestens jedoch ist der Nachweis bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu führen. ⁸Im Fall der Sätze 2 und 6 hat der Bewerber innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 zusätzlich eine den vorstehenden Vorgaben entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung einzureichen, fehlende fachliche Qualifikationen im Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium zusätzlich zu den in der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich zu erwerben. ⁹Eine Zulassung ist in diesen Fällen

unter der Bedingung auszusprechen, dass die insgesamt erforderlichen fachlichen Qualifikationen spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden. ¹⁰Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. ¹¹Bezüglich der zusätzlich geforderten fachlichen Qualifikationen finden die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Studien- und Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. ¹²Wird eine Studien- oder Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist diese Leistung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. ¹³In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium. ¹⁴Satz 13 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung nach den Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung lediglich zum Prüfungsanspruchsverlust in dem betroffenen Fach führt; in diesem Fall geht lediglich der Prüfungsanspruch in diesem Fach des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium verloren; § 8 Absatz 2 dieser Satzung findet Anwendung.

²§ 4 Absatz 1 Nummer 3 und 4 bleiben unberührt.